

# Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der „EKS-Halle“

Markt Postbauer-Heng



...ganz schön lebenswert!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Sprachform verwendet. Die nachstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich auch in gleicher Weise für die weibliche Sprachform.

## 1. Allgemeines zur Beachtung

**SPORT** in der Sporthalle der Erick-Kästner-Schule (= EKS-Halle) kann nur unter Beachtung dieses „Infektionsschutzkonzepts für die Nutzung der EKS-Halle“ ausgeübt werden.

Dieses Konzept richtet sich an die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und Kursleiter sowie an die Abteilungs-/Kursmitglieder, die in der EKS-Halle Sport betreiben.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist für alle Sporttreibenden in der EKS-Halle verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf bzw. bis auf entsprechende Anpassung!

Alle Trainer/Übungsleiter/Abteilungsleiter/Kursleiter haben dieses Konzept zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und für die Einhaltung der Regelungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen.

Personen (Trainer/Übungsleiter/Abteilungsleiter/Kursleiter/Sportler/Zuschauer), die sich nicht hieran halten bzw. halten wollen, dürfen die EKS-Halle nicht betreten.

Bei Verstößen drohen zudem sowohl dem jeweiligen Verein wie auch den Sportlern/Teilnehmern hohe Bußgelder!

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft!

## 2. Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzepts

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sportbetrieb sind von der offiziellen „Inzidenzwerteinstufung“ des jeweiligen Landkreises und von der landesweit gültigen Farbe der „Krankenhausampel“ abhängig.

Im Hinblick auf den **Indoor**-Sport ist die „7-Tage-Inzidenz“ des Landkreises Neumarkt für die Anwendung der „3G-Regel“ von entscheidender Bedeutung. Auf den Wohnort des Sportlers oder Zuschauers kommt es nicht an.

Dieses Infektionsschutzkonzept gilt nur:

- für den INDOOR-Sport in der EKS-Halle,
- soweit die „Krankenhausampel“ weder „GELB“ noch „ROT“ zeigt,
- für Veranstaltungen bis max. 1.000 Personen,
- abhängig vom „7-Tage-Inzidenzwert“ („unter 35“ bzw. „über 35“).

Weitere Schutzmaßnahmen treten ein, wenn landesweit „mehr als 1.200“ COVID-19-Patienten in einem bayerischen Krankenhaus aufgenommen wurden (= Ampel GELB) bzw. wenn „mehr als 600“ COVID-19-Patienten in einem bayerischen Krankenhaus auf der Intensivstation liegen (= Ampel ROT).

➔ Alle Vereine/Trainer/Übungsleiter/Abteilungsleiter/Kursleiter werden über derartige Änderungen und die dann geltenden Regelungen unverzüglich informiert.

|           |   |
|-----------|---|
| <p>3.</p> | <p><b>INDOOR-Sportmöglichkeiten; („3G-REGEL“ ab „über 35“)</b><br/>         Indoor-Sport bedeutet „Sport in geschlossenen Räumen“ (z. B. in Hallen, Studios).</p> <p><u>Indoor-Sport ist ohne Einschränkungen möglich.</u><br/> <u>Es gelten aber die nachstehend dargestellten allgemeinen und speziellen „Corona-Regeln“.</u></p> <p><b>Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontaktsport und kontaktfreier Sport im Indoor-Bereich ohne Personenanzahlbegrenzung und Altersbegrenzung; aber mit Beachtung der „3G-Regel“ ab einem Inzidenzwert von „über 35“</b></li> </ul>  |
| <p>4.</p> | <p><b>„3G-Regel“ (Zugang nur für GEIMPFTE, GENESENE und GETESTETE)</b><br/>         Die „3G-Regel“ gilt <u>nur für die Sportausübung in Innenräumen</u> und ist vom jeweils geltenden „7-Tage-Inzidenzwert“ abhängig.</p> <p><u>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „unter 35“ gilt Folgendes:</u><br/>         → Die „3G-Regel“ findet <u>keine Anwendung.</u><br/> <u>Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen müssen beim Zugang zur Indoor-Sportstätte nicht nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.</u></p> <p><u>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „über 35“ gilt Folgendes:</u><br/>         → Für alle Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen gilt die „3G-Regel“.<br/> <u>Der Zugang zur Indoor-Sportstätte ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Sportlern, Zuschauern bzw. sonstigen Personen gestattet.</u><br/> <u>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss kein „3G-Nachweis“ vorgelegt werden.</u><br/> <u>Der Abteilungsleiter oder eine andere verantwortliche Person ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen.</u><br/> <u>(Vgl. dazu nähere Informationen in den Ziffern 16, 17 und 18)</u></p> |
| <p>5.</p> | <p><b>A) Ausgeschlossene Personen</b><br/> <u>Das Betreten der Sportstätten (indoor und outdoor) und somit jeglicher Sport oder jegliche Anleitung oder jegliches Zuschauen ist folgenden Personen untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,</li> <li>→ Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,</li> <li>→ Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,</li> <li>→ Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).</li> </ul>   |
| <p>5.</p> | <p><b>B) Maßnahmen bei plötzlichen Erkrankungen und bei Verdachtsfällen</b><br/> <u>Zum richtigen Umgang bei plötzlich auftretenden „Covid-typischen“ Symptomen bei Sportlern und sonstigen Personen oder wenn ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt, vergleiche die <b>Anlage „Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen“!!!</b></u></p>   |

|                   |  |
|-------------------|--|
| <p><b>6.</b></p>  | <p><b>Mindestabstandsempfehlung</b></p> <p>Die allgemeine Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m soll <u>außer im direkten Sportbetrieb</u> – wo immer möglich – im Bereich der Sportanlagen und Sportstätten – einschließlich der Sanitäranlagen – sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden.</p> <p>Warteschlangen <u>sind</u> (weiterhin) zu vermeiden!</p> <p>Körperkontakt soll – außer bei der Sportausübung – vermieden werden (also z. B. kein Händeschütteln bzw. Umarmen bei der Begrüßung oder Verabschiedung).</p> <p>Beim Gang zur und von der Sportstätte soll auf Abstand zu anderen Personen – also auch zu einem evtl. sportlichen Gegner – geachtet werden.</p> <p>In Trainings- und Spielpausen soll die Abstandsempfehlung auch auf dem Spielfeld eingehalten werden.</p> |
| <p><b>7.</b></p>  | <p><b>Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“)</b></p> <p>Alle Sportler und Trainer/Übungsleiter müssen im Innenbereich (= z. B. in der Sporthalle, in den Umkleidekabinen, auf den Gängen, in den WC-Anlagen) eine „OP-Maske“ oder eine „FFP2-Maske“ tragen. Das Gleiche gilt auch für Begleitpersonen und sonstige Personen (z. B. Eltern, Schiedsrichter), sobald sie die Innenräumlichkeiten betreten.</p> <p>Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der „Maskenpflicht“ befreit.</p> <p>Während der Sportausübung besteht keine „Maskenpflicht“.</p>   |
| <p><b>8.</b></p>  | <p><b>(keine) maximale Teilnehmerzahl</b></p> <p>Es gibt im Hinblick auf die Sportausübung (zurzeit) <u>keine verbindlichen/zwingenden Vorgaben</u> bzw. Vorschriften zur maximal zulässigen Höchstzahl an Personen, die gleichzeitig und zusammen Sport ausüben dürfen.</p>   |
| <p><b>9.</b></p>  | <p><b>Wettkämpfe</b></p> <p>Auch der Wettkampfbetrieb (Punkterunde, Pokalspiele usw.) ist möglich.</p> <p><u>Die Verantwortlichen des Heimvereins stellen sicher, dass Gastvereine über den in der EKS-Halle geltenden Infektionsschutz informiert werden und dass die entsprechenden Vorgaben hierzu auch eingehalten werden; und zwar auch im Hinblick auf die „3G-Regel“!!!</u></p> <p>Ggf. ist vom HAUSRECHT Gebrauch zu machen!</p>   |
| <p><b>10.</b></p> | <p><b>(keine) Kontaktdatenermittlung</b></p> <p>Es müssen weder die Kontaktdaten der Sportler, Trainer, Schiedsrichter usw. noch die der Zuschauer erfasst werden.</p>   |
| <p><b>11.</b></p> | <p><b>Zuschauer</b></p> <p>Zuschauer müssen (indoor) grundsätzlich eine „OP-Maske“ oder „FFP2-Maske“ tragen.</p> <p>Die „Maskenpflicht“ gilt nur dann nicht, wenn am „festen Sitz- oder Stehplatz“ zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet werden kann und auch eingehalten wird.</p>   |
| <p><b>12.</b></p> | <p><b>Lüftungskonzept</b></p> <p>Es ist (weiterhin) auf eine ausreichende Belüftung der EKS-Halle zu achten!</p> <p>Wenn es witterungstechnisch möglich ist, sind die Fenster <b>während</b> der Sportstunden offen zu halten.</p> <p>Ansonsten sind <b>vor</b> jeder neuen Sportgruppe Fenster und Türen zu öffnen und der Raum ausreichend (ca. 15 Minuten) „stoß zu lüften“.</p>  |

|                   |  |
|-------------------|--|
| <p><b>13.</b></p> | <p><b>WC-Anlagen</b></p> <p>Die Benutzung der WC-Anlagen der EKS-Halle ist möglich.<br/>Dabei ist auf dem Gang zum/vom WC und während des WC-Besuchs grundsätzlich eine „OP-Maske“ oder eine „FFP2-Maske“ zu tragen.<br/>Auch hier gilt die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m.<br/>Die WC-Anlage ist von der betreffenden Person in einem sauberen Zustand zu hinterlassen; es sind die dort angebrachten Hygienehinweise (insbesondere gründliches Händewaschen) zu beachten.<br/>Für eine ausreichende Durchlüftung sind die Fenster zu öffnen und offen zu halten.<br/>Es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die WC-Anlagen regelmäßig von einer Putzkraft gereinigt.</p>  |
| <p><b>14.</b></p> | <p><b>Umkleieräume und Duschen</b></p> <p>Die <b>Umkleidekabinen</b> in der EKS-Halle dürfen unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➔ Es gilt hier die „Maskenpflicht“.</li><li>➔ Auch in den Umkleieräumen soll die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m beachtet werden. Ggf. ist auf andere Umkleieräume auszuweichen.</li><li>➔ Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist auf Spieler, Trainer, Funktionäre, Schiedsrichter und vergleichbare Personengruppen beschränkt.</li><li>➔ Verschiedene Mannschaften/Teams sollen die Umkleidekabinen zeitversetzt aufsuchen, um Begegnungen auf dem Weg zu den Kabinen möglichst zu vermeiden.</li></ul> <p>Die <b>Duschen</b> in der EKS-Halle dürfen unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➔ Hier gilt die „Maskenpflicht“ nicht.</li><li>➔ Auch beim Gang in die Dusche und aus der Dusche sowie beim Duschen soll die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m möglichst beachtet werden.</li><li>➔ Die Fenster in den Duschräumen – wo vorhanden – sind auch bei kalter Witterung grundsätzlich offen zu halten.</li><li>➔ Die Lüftungsanlagen sind – wo vorhanden – während des Duschens in Betrieb zu nehmen.</li><li>➔ Aus Rücksicht auf andere Sportler soll sich möglichst schnell geduscht und die Dusche dann unverzüglich wieder frei gemacht werden.</li></ul> |
| <p><b>15.</b></p> | <p><b>Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen</b></p> <p>Es ist (weiterhin) auf eine ausreichende Hygiene zu achten!</p> <p><b>Vor</b> dem Betreten der EKS-Halle sind die Hände mittels des im Vorraum angebrachten Handdesinfektionsspenders zu desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).</p> <p>Alle Sportgeräte (z. B. Reifen, Bälle, Volleyballstangen und –netze) dürfen nur mit desinfizierten Händen auf- und abgebaut werden.</p> <p>Das Sportequipment ist von dem betreffenden Sportler <b>vor</b> jedem Gebrauch zu desinfizieren (mit Flächendesinfektionsmittel besprühen und nachwischen).<br/>[Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Sportler nur mit desinfiziertem Sportgerät in Berührung kommt, weil jeder Sportler so selbst für sich verantwortlich ist.]</p> <p>Es dürfen grundsätzlich nur eigene Sportgeräte (wie z. B. Matten) verwendet werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn das betreffende Sportgerät zuvor desinfiziert wurde (mit Flächendesinfektionsmittel besprühen und mit Einmalpapier-Handtuch nachwischen).</p>   |

16. „vollständig geimpfte bzw. genesene Personen“

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „über 35“ darf zunächst nur den **nachweislich geimpften oder genesenen Personen** der Zutritt zur EKS-Halle gestattet werden.

**Dies gilt auch im Hinblick auf sämtliche Mitglieder von Gastmannschaften!**

Zu den „vollständig geimpften bzw. genesenen Personen“ gehören Personen, die

1.) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (**geimpfte Personen**),

oder

2.) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (**genesene Personen**).

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!

Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend.

17. „(negativ) getestete Personen“

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „über 35“ darf zusätzlich den **nachweislich negativ getesteten Personen** der Zutritt zur EKS-Halle gestattet werden.

**Dies gilt auch im Hinblick auf sämtliche Mitglieder von Gastmannschaften!**

- Keinen Testnachweis müssen vorlegen:

- **vollständig geimpfte Personen** mit entsprechendem Impfausweis sowie **genesene Personen** mit entsprechendem Genesennachweis
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**
- **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme gilt auch während der Schulferien!
- **noch nicht eingeschulte Kinder**
- **hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige** in Vereinen und Sportstätten  
Diese Ausnahmeregelung greift nur bei der Ausübung des Ehrenamts. Sofern der Übungsleiter am Vereinssport als Teilnehmer teilnimmt, ist ein 3G-Nachweis zu erbringen.

- Alle anderen Personen müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis über

- einen **PCR-Tests**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- einen POC-Antigentests („**Schnelltest**“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

(per Nachweis) vorlegen.

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!

Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!

- Kann die betreffende Person keinen gültigen Testnachweis vorweisen, kann vor Ort unter Aufsicht ein Antigentest („Selbsttest“) durchgeführt werden.  
Ob diese Möglichkeit zugelassen wird, entscheiden die Abteilungen selbst.  
Es gilt hier eine Überprüfungs-/Beaufsichtigungspflicht!  
Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!
- Ergänzende Hinweise:
  - ➔ PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt. Der PCR-Test muss höchstens 48 Stunden vor Zugang zur Sporthalle vorgenommen worden sein.
  - ➔ POC-Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) **müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen** vorgenommen werden. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt. Der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Zugang zur Sporthalle vorgenommen worden sein.
  - ➔ Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) **müssen** – falls sie zugelassen werden – vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Für die ordentliche Durchführung des Selbsttests ist ebenfalls der Abteilungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person (z. B. Stellvertreter usw.) zuständig und verantwortlich.  
Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern.
  - ➔ Es gibt keine Verpflichtung, Selbsttests für eigene Mitglieder oder für den Gegner bereitzuhalten und auch keine Verpflichtung oder Notwendigkeit, diese zu bezahlen.

## 18. Sonstige wichtige Hinweise

### Prüfung des „Corona-Status“ für INDOOR-Sportler

Für die vor jeder **Sporteinheit** zwingend vorzunehmende Überprüfung des „Corona-Status“ kann die als Muster zur Verfügung gestellte „**Übersichtsliste – Corona-Status**“ verwendet werden.

Für **Zuschauer** und **sonstige Personen** ist diese Vereinfachung nicht möglich!

Wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung zur Erfassung und Speicherung der benötigten Daten gegeben haben und wenn die Liste ordentlich geführt wird, kann auf das eigentlich jedes Mal erforderliche Prüfen des „Corona-Status“ bei **Geimpften** und **Genesenen** verzichtet werden.

Der negative Nachweis für **Getestete** kann nicht listenmäßig erfolgen! Er ist zwingend vor jeder Sporteinheit neu zu überprüfen!

Alternativ kann auch ein eigenes (elektronisches) Kontrollinstrument verwendet werden, wenn es die o. a. Grundvoraussetzungen erfüllt.

**Dieses „Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der EKS-Halle“ ist ohne Unterschrift gültig.**